

MOTION

Urheber	Alexandre Cipolla, UDC, Chantal Voeffray Barras, PDCC, Nathalie Cretton, Les Verts, Florian Alter, AdG/LA, und Mitunterzeichnende
Gegenstand	Betreuung einer Klasse durch die gleiche Klassenlehrperson während zwei Jahren (1H bis 8H)
Datum	12.12.2017
Nummer	3.0372

In den Artikeln 46 und 51 des Gesetzes über die Primarschule vom 15. November 2013 (GPS) wurde der Grundsatz verankert, wonach eine Klasse während zwei Jahren durch die gleiche Klassenlehrperson betreut wird.

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf dieses Gesetzes hatten sich sämtliche Lehrerverbände, also der SPVal (Primarschule), der VLWO (Orientierungsschule), der WVBU (Berufsbildung) und auch der ZMLP (Zentralverband der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Staates Wallis) gegen die gesetzliche Verankerung dieses Grundsatzes ausgesprochen.

Im Verlaufe der Legislaturperiode, die auf die Verabschiedung des GPS folgte, wurden drei parlamentarische Vorstösse eingereicht, welche die Einführung dieses Grundsatzes im GPS infrage stellten.

An der Generalversammlung des SPVal vom 10. Juni 2017 haben die anwesenden Delegierten mit grossem Mehr (75 %) vorgeschlagen, dass der Grundsatz der Betreuung während zwei Jahren durch die gleiche Lehrperson aus dem GPS gestrichen wird. In verschiedenen Gemeinden kommen beide Systeme (Betreuung während einem oder zwei Jahren) erfolgreich zur Anwendung. Die Lehrpersonen stellen entsprechend die obligatorische Anwendung des Systems der zweijährigen Betreuung infrage.

Die Planung der Ziele nach Halbzuklen und Jahrgängen bedeutet nicht, dass eine Klasse zwangsläufig während zwei Jahren durch die gleiche Klassenlehrperson betreut werden muss. Wenn eine Klasse also nicht während zwei Jahren durch die gleiche Klassenlehrperson betreut wird, dann widerspricht das nicht dem Geist des GPS. Es gibt keine wissenschaftliche Studie, in der die zweijährige Betreuung im Vergleich zu einem jährlichen Wechsel der Klassenlehrperson eindeutig besser abschneidet: Beide Systeme haben ihre Vor- und Nachteile.

Angesichts der Zunahme von Schülerinnen und Schülern mit Verhaltens- und/oder Lernschwierigkeiten kann man sich sowohl in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler als auch auf die Eltern und die Lehrpersonen die Frage stellen, ob diese allgemeine Verpflichtung vorteilhaft oder nachteilig ist. Ist ein jährlicher Wechsel der Klassenlehrperson nicht vorzuziehen? Wäre dies nicht auch eine Bereicherung für die Schülerinnen und Schüler, da sie so mit unterschiedlichen Lehrpersonen in Berührung kommen?

In gewissen Gemeinden, in denen die Schulklassen auf mehrere Standorte verteilt sind, stellt der Grundsatz der zweijährigen Betreuung eine objektive Einschränkung dar und kann organisatorische Schwierigkeiten mit sich bringen.

Vier Jahre nach Einführung dieses Grundsatzes hält ein Grossteil der Bildungsfachleute an der im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf des GPS gemachten Forderung fest, wonach der Grundsatz der Betreuung einer Klasse durch die gleiche Klassenlehrperson während zwei Jahren nicht gesetzlich verankert werden sollte.

Schlussfolgerung

Mit der vorliegenden Motion wird die Streichung des Satzes «Grundsätzlich betreut die Klassenlehrperson ihre Klasse während eines Halbzyklus» in den Artikel 46 und 51 des Gesetzes über die Primarschule vom 15. November 2013 gefordert.